

N NICHTS GEHT MEHR oder DAS GROSSE WARTEN

Ein Beitrag von
Dr. Hans-Jürgen Köning



Nach mehr als 15 Jahren der Diskussion, ob Mehrleistungen in der Kieferorthopädie zulässig sind, wurde mit dem am 1.5.2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetz klargestellt, dass es auch kieferorthopädische Mehrleistungen gibt. Im § 29 ab Absatz 5 werden dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen. In Absatz 6 wird der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen beauftragt, bis spätestens zum 31.12.2022 einen Katalog von Mehrleistungen zu entwickeln. Gegebenenfalls sollte auch eine Definition der Vertragsleistungen erfolgen, falls dies zur Abgrenzung von Vertrags- und Mehrleistungen notwendig sein sollte. Im Absatz 7 wird den Bundesmantelvertragspartnern die Aufgabe erteilt, ein verbindliches Formular zu entwickeln und ein Datum festzulegen, ab wann dieses zu verwenden ist.

Der 31.12.2022 liegt nun in der Vergangenheit. Im neuen Jahr sind schon bei Redaktionsschluss zwei Monate vergangen. Das aktuelle Heft sollte sich eigentlich ausführlich mit diesem Thema auseinandersetzen und Ihnen die neuen Regelungen nahebringen.

Am Ende des Jahres wurde ja schon „rien ne va plus“ gerufen und prophezeit, dass ab 1.1.2023 keine Mehrleistungen abrechenbar seien. Diese Aussage war aber mit dem Gesetzestext nicht vereinbar. Hier steht eindeutig die rechtliche Grundlage für die Abrechenbarkeit von Mehr- und Zusatzleistungen in der Kieferorthopädie. Dass dies schon immer möglich war, davon waren wir stets überzeugt. Lediglich ein zwischen Bundesmantelvertragspartnern (KZBV und GKV-Spitzenverband) vereinbarter Katalog von Mehrleistungen und ein verbindliches Formular standen und stehen zum Redaktionsschluss immer noch aus. Ebenso unzutreffend war allerdings auch die Nachricht kurz vor Weihnachten, die Regelungen seien im Unterschriftenverfahren oder sogar schon unterschrieben.

So haben wir bis heute als Grundlage für Abrechnung der Leistungen die Vereinbarung zwischen KZBV und BDK unter wissenschaftlicher Begleitung durch die DGKFO und die DGZMK aus dem Jahre 2016. Das sind jetzt schon über sechs Jahre rechtssichere Abrechnung von Mehr- und Zusatzleistungen in der Kieferorthopädie. Allen damals beteiligten Verhandlungspartnern nochmals vielen Dank für ihren Einsatz. Die Gesprächsrunden waren nicht immer einfach. Schon in dieser Vereinbarung gab es eine Liste für abrechenbare Mehr-, Zusatz- und außervertragliche Leistungen, die sich an den bekannten Positivlisten aus der noch längeren Vergangenheit orientierte und fast eins zu eins abbildete. In dieser Vereinbarung findet man daneben die Definitionen der drei Leistungsarten und auch den Abrechnungsweg für Mehrleistungen (GOZ/BEMA) definiert.

Damit hatte die KZBV eine solide Grundlage, mit der sie in die Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband gegangen ist. Spätestens mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz aus dem letzten Jahr mit Aktivierung von Budgets und HVM, verbunden mit deutlich zu niedrigen Punktwertanpassungen für dieses Jahr, war klar, dass eine Ausweitung der vertragszahnärztlichen Leistungen nicht infrage kommen kann. Dies bestätigten die amtierenden Vorsitzenden der KZBV Hendges und Eßer in vielen aktuellen Statements: „Allen politisch Verantwortlichen muss dabei klar sein: Unter den engen Grenzen, die uns das FinStG diktiert, ist es illusorisch, lebensfern und unzumutbar, Leistungen in der Fläche ohne Gegenfinanzierung auszuweiten.“ Diese Worte von Herrn Kollegen Eßer aus der Rede zur 13. Vertreterversammlung der KZBV im Zusammenhang mit der nicht gegenfinanzierten Parodontitisbehandlung müssen auch in der kieferorthopädischen Versorgung Berücksichtigung finden. Wir gehen alle davon aus, dass die Verhandlungsführer der KZBV mit dieser Einstellung in die Verhandlungen gegangen und dieser Linie treu geblieben sind.

Was am Ende herausgekommen ist, war am 1.3.2023 noch nicht bekannt. Eine rückwirkende Gültigkeit zum 1.1.2023 ist sicherlich vom Tisch. Da die PVS-Hersteller das verbindlich geltende Formular in den Programmen umsetzen müssen, ist bei den aktuellen Problemen bei der Einführung des EBZ eine flächendeckende Einführung zum 1.4.2023 eher Wunschenken.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, seien Sie versichert, sobald uns die Vereinbarung vorliegt werden wir diese für Sie bewerten, kommentieren und Sie bei der Umsetzung unterstützen. Sollten Sie Ihre E-Mail-Adresse noch nicht in der Geschäftsstelle hinterlegt haben, holen Sie dies unbedingt nach, damit Sie die Post aus Berlin erreicht.